

Gemeinde Herrngiersdorf



Auszug aus der Niederschrift

über die 29. Sitzung des Gemeinderates
vom 18. April 2024

Öffentliche Sitzung, TOP 9.1

Behandlung der Stellungnahmen aus der letzten öffentlichen Auslegung

Sachverhalt:

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 09.07.2021 bis 09.08.2021 statt. Dabei wurden keine Stellungnahmen zur Planung vorgebracht.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 09.07.2021 bis 09.08.2021 statt. Insgesamt wurden am Verfahren 28 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
- Landesbund für Vogelschutz
- Regionaler Planungsverband Region 11
- Zweckverband Wasserversorgung Rottenburger Gruppe
- Landratsamt Kelheim, Abt. Gesundheitswesen

Somit kann von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen werden.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 06.08.2021
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 05.08.2021
- Industrie- und Handelskammer Regensburg vom 02.08.2021
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 05.08.2021

- Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht vom 05.08.2021
- Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau vom 05.08.2021
- Landratsamt Kelheim – Abt. Feuerwehrwesen vom 05.08.2021
- Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht 05.08.2021
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht vom 05.08.2021

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 22. April 2024





Gemeinde Herrngiersdorf



Auszug aus der Niederschrift

über die 29. Sitzung des Gemeinderates
vom 18. April 2024

Öffentliche Sitzung, TOP 9.1.1

Bayerischer Bauernverband vom 20.07.2021

Sachverhalt:

Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Es muss mit zeitweise auftretenden Immissionen (Geruch, Staub, Lärm) gerechnet werden. Die landwirtschaftlichen Arbeiten fallen unter Umständen auch an Sonn- und Feiertagen an. Die Bauwerber sind darauf hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke weiterhin uneingeschränkt erreichbar sind.

Beschluss:

Der Bayerische Bauernverband weist auf Immissionen durch die angrenzende Landbewirtschaftung hin. Die Aussagen sind bereits unter der Ziffer 13 der Hinweise durch Text beinhaltet. Es ergeht noch die Ergänzung, dass dies auch an Sonn- und Feiertagen der Fall sein kann.

Anwesend sind 12 und stimmberechtigt 12 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 22. April 2024



Gemeinde Herrngiersdorf



Auszug aus der Niederschrift

über die 29. Sitzung des Gemeinderates
vom 18. April 2024

Öffentliche Sitzung, TOP 9.1.2

Bayernwerk Netz GmbH vom 28.07.2021

Sachverhalt:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Vorschrift DIN VDE 0210-10 Beiblatt1 "Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV" bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrsflächen und Badeweihern größere Leiterseil Bodenabstände gefordert werden als in freiem Gelände. Im Falle des ungünstigsten Leiterseildurchhanges sind hier folgende lotrechte Mindestabstände zum Leiterseil einzuhalten.

- Bei Spiel-, Sport und Freizeitanlagen mindestens 7,6 m,
- bei Verkehrsflächen mindestens 7,0 m,
- bei Badeweihern mindestens 8,6 m.

Eine Leitungserhöhung im Bereich des Planungsgebietes könnte erforderlich sein. Zur detaillierten Prüfung, ob die Mindestabstände eingehalten werden, sind uns rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten genaue Lage- und Bodenprofilpläne im Leitungsbereich vorzulegen. Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920)

bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mit- geteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=bag>.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

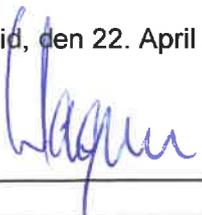
Die Bayernwerk Netz GmbH äußert keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn die von ihr betriebenen Versorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Die im Weiteren getätigten Hinweise werden mit den Ausführungen in der Begründung unter der Ziffer 8.4 Energieversorgung abgeglichen und diese ggf. ergänzt.

Anwesend sind 12 und stimmberechtigt 12 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 22. April 2024





Beschlussbuchauszug

Gemeinde Herrngiersdorf



Auszug aus der Niederschrift

über die 29. Sitzung des Gemeinderates
vom 18. April 2024

Öffentliche Sitzung, TOP 9.1.3

Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 28.07.2021

Sachverhalt:

Zum Entwurf des Bebauungsplans geben wir folgende fachliche Hinweise und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit:

1. Niederschlagswasserbeseitigung

Der Nachweis einer gesicherten Erschließung ist Aufgabe der Gemeinde und insofern sehen wir es auch als Aufgabe der Gemeinde, ein tragfähiges Entwässerungskonzept auf Grundlage einer Überprüfung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds zu erstellen. Wir verweisen auf die diesbezüglichen Ausführungen unserer Stellungnahme vom 22.04.2016.

Sofern keine zumutbaren Alternativen zur Einleitung in den Mischwasserkanal bestehen, sollte die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes überprüft werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung.

2. Überflutungen infolge von Starkregen

In den letzten Jahren hat die Vorsorge gegen Überflutungen infolge von Starkregenereignissen deutlich an Bedeutung gewonnen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Im vorliegenden Entwurf sind keine Höhenlinien dargestellt. Oberflächenabfluss infolge von Starkregen konnte daher in der Grundkonzeption der Planung nicht berücksichtigt werden. Wir empfehlen daher eine Erhebung der topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) und die Durchführung einer Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen. Außengebietswasser sollte auch in der regulären Entwässerungsplanung grundsätzlich nicht in die Bebauung geleitet werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung). Wir empfehlen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB zu treffen um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren. Die Anwendung der gemeinsamen Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird empfohlen.

3. Grundwasser- und Bodenschutz

Mit dem Bauantrag ist ein Bodenmanagementkonzept vorzulegen. Aufbauend auf einer Untergrunderkundung ist eine genaue Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen, aus der hervorgeht wieviel/welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendi-

gen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen. Für Auffüllungen soll vorzugsweise Boden aus örtlichen Abgrabungen verwendet werden. Ein Massenausgleich ist anzustreben. Bei Verwendung von Fremdmaterial für Auffüllungen sind Angaben zu Art, Menge und Herkunft des Bodenmaterials vorzulegen. Die Abtrags- und Auffüllungsbereiche (mit Angabe der Art des Materials) sind in einem Lageplan und Schnitten mit Maß- und Höhenangaben darzustellen. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen maßgeblich (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV).

Beschluss:

Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut werden in den einzelnen Punkten wie folgt gewürdigt:

1. Niederschlagswasserbeseitigung

Die Fachbehörde fordert ein Entwässerungskonzept auf der Grundlage einer Überprüfung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Stellungnahme vom 22.04.2016.

Vor einer erforderlichen Einleitung in den Mischwasserkanal sollte die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes überprüft werden. Des Weiteren ergeht der Hinweis, dass die Einleitung von Niederschlagswasser einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.

Ein detailliertes Entwässerungskonzept ist nicht Bestandteil und Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes, sondern im Zuge der nachgeordneten Verfahren zu erbringen. Diese stellen eine eigene Genehmigungsebene dar. Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes, somit bestehen bereits entsprechende Entwässerungseinrichtungen. Angesichts der anstehenden Untergrundverhältnisse ist keine vollständige Versickerung möglich. Ein gewisser Anteil des Niederschlagswassers lässt sich zwar auch über eine breitflächige Versickerung ermöglichen, diese ersetzt aber nicht eine Einleitung in einen Vorfluter. Das anfallende Niederschlagswasser wird in einem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und von dort gedrosselt in einer Verrohrung innerhalb des Grundstückes dem Graben entlang des Kirchenweges zugeführt. Über diesen gelangt es zu einem offenen Graben im Norden, der es letztlich dem Siegersbach zuleitet. Dazu wird eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Eine Detailplanung ist im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanung nicht zu erbringen, da es sich auch nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Die Umsetzung und Nachweise, Aussagen zur Dimensionierung, etc. erfolgen in den nachgeordneten Verfahren.

2. Überflutungen infolge von Starkregen

Die Fachbehörde empfiehlt eine Erhebung der topographischen und hydrologischen Verhältnisse und die Durchführung einer Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung im Hinblick auf den Oberflächenabfluss infolge von Starkregen. Außengebietswasser sollte nicht in die Bebauung geleitet, sondern außerhalb abgefangen werden. Ferner sollten Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB getroffen werden, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren. Zudem wird die Anwendung der gemeinsamen Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV nahegelegt.

Oberhalb der Bebauung wird eine Auffangmulde angelegt, die das gesammelte Niederschlagswasser einem Regenrückhaltebecken sicher und geordnet im Norden zuleitet. Im Ergebnis werden durch die Maßnahmen Überflutungen durch Starkregen weitestgehend minimiert. Unabhängig von den Forderungen der Fachbehörde, hat der Bauherr in den nachgeordneten Verfahren ggf. entsprechende Nachweise zu erbringen.

3. Grundwasser- und Bodenschutz

Das Wasserwirtschaftsamt weist darauf hin, dass mit dem Bauantrag ein Bodenmanagementkonzept vorzulegen ist. Des Weiteren ergehen weitere Maßgaben die im Zuge der Umsetzung zu beachten sind.

Diese Aussagen ergehen zur Kenntnis. Ob ein Bodenmanagementkonzept erarbeitet werden muss, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einschlägig zu beurteilen. Aus Sicht der Gemeinde wird dies nicht für zwingend notwendig erachtet.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die Aussagen in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes entsprechend redaktionell ergänzt.

Anwesend sind 12 und stimmberechtigt 12 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 22. April 2024



Gemeinde Herrngiersdorf



Auszug aus der Niederschrift

über die 29. Sitzung des Gemeinderates
vom 18. April 2024

Öffentliche Sitzung, TOP 9.1.4

Landratsamt Kelheim - Abt. Immissionsschutz vom 05.08.2021

Sachverhalt:

Die Fachstelle Technischer Immissionsschutz wurde von der unteren Bauaufsichtsbehörde aufgefordert, zu o.g. Bauleitplanung Stellung zu nehmen.

Geplant ist die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbegebiet am Kirchenweg“. Das gesamte Gebiet der Bauleitplanung wird derzeit von der Firma Teubl genutzt, die Bauleitplanung soll Möglichkeiten zur Betriebserweiterung schaffen.

Der Begründung zur Bauleitplanung wurde ein schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Hooch & Partner beigelegt. Für das in vier Teilflächen untergliederte Planungsgebiet wurden Schallemissionskontingente festgelegt. Hierbei ist anzumerken, dass laut Gutachter die Kontingente nicht unter Berücksichtigung der tatsächlich derzeit vorhandenen Nutzung auf den Teilflächen ermittelt, sondern gleichmäßig verteilt wurden. Dies wird damit begründet, dass die Firma Teubl die zukünftige Nutzung auf den jeweiligen Teilflächen noch nicht angeben kann. Diese Vorgehensweise scheint vertretbar, solange sämtliche Flächen des kontingentierten Gebiets im Einflussbereich der Firma Teubl stehen und die Kontingente sich untereinander ausgleichen. Für den Fall der Ansiedlung von Fremdbetrieben auf einer oder mehreren Teilflächen kann dies jedoch rechtlich und technisch zu erschwerten Bedingungen bei der Bewertung und ggf. zu Beschränkungen des bestehenden Betriebs führen. Es wird gebeten, dies zu beachten. Insgesamt ist die Begutachtung plausibel. Die Berechnungen zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten durch die Kontingente eingehalten werden können. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass im Falle der Ansiedlung von Fremdbetrieben im Geltungsbereich dort die gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden müssen. Gegen die Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Beschluss:

Die Fachabteilung Immissionsschutz des Landratsamtes Kelheim äußert keine grundsätzlichen Bedenken.

Für den Fall der Ansiedlung von Fremdbetrieben auf einer oder mehreren Teilflächen weist sie daraufhin, dass dies rechtlich und technisch zu erschwerten Bedingungen bei der Bewertung und ggf. zu Beschränkungen des bestehenden Betriebs führen kann. Eine solche Entwicklung ist nicht beabsichtigt. Der Hinweis ergeht aber zur Kenntnis und wird beachtet.

Anwesend sind 12 und stimmberechtigt 12 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 22. April 2024



Gemeinde Herrngiersdorf



Auszug aus der Niederschrift

über die 29. Sitzung des Gemeinderates
vom 18. April 2024

Öffentliche Sitzung, TOP 9.1.5

Landratsamt Kelheim - Abt. Naturschutz vom 05.08.2021

Sachverhalt:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. In den weiteren Planungsschritten bitten wir, folgende Hinweise zu beachten:

1. Gesetzlich geschützte Gehölzbestände Art. 16 BayNatSchG:

Wie bereits im Vorentwurfsverfahren bemerkt, bedarf die Beseitigung von gesetzlich geschützten Gehölzbeständen einer gesonderten Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG). In dem formlosen Antrag müssen Art und Umfang der zu beseitigenden Gehölzbestände sowie Art und Umfang der Ausgleichspflanzungen nachvollziehbar dargestellt werden. Die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzbestände sind umfangreicher als in der Planung dargestellt und bilanziert. Auch auf der Lagerfläche befinden sich Gehölzbestände in nennenswertem Umfang (Quelle: Luftbild 2020). In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass größere Teile der Gehölzbestände bereits beseitigt sind (Quelle: Luftbildvergleich 2018 und 2020), ohne dass hierfür eine Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde Kelheim erteilt war.

Diese Sachverhalte müssen sowohl im Ausnahmeantrag, als auch bei der Eingriffsregelung und den entsprechenden Teilen der Begründung und des Umweltberichts behandelt werden. Weitere Schritte wie die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleiben vorbehalten, betreffen aber die Bauleitplanung nicht unmittelbar.

2. Wasserrückhaltung:

Lt. Begründung Nr. 8.3.2. sind ggf. Rückhalteeinrichtungen geplant. Wir bitten um Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde, sofern die Maßnahmen auf Grünflächen oder im Außenbereich erfolgen.

3. Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ausführung der Gestaltungsmaßnahmen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ggf. behördliche Anzeige- oder Gestattungsverfahren notwendig sind (z.B. Abgrabungsgenehmigung, Grünlanderneuerung). Wir bitten, dies mit den jeweiligen Genehmigungsstellen eigenverantwortlich abzuklären.

4. Sicherung der Ausgleichsflächen:

Aufgrund von Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (UMS 62d-8680.6-1998/3 vom 09.10.2000) und Nr. 7 des Leitfadens „Bauen im Einklang“ ist es notwendig, bei Ausgleichsflächen in Privatbesitz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern zu begründen. Diese Dienstbarkeit dient der Sicherung der Zweckbestimmung für Naturschutz und Landschaftspflege. Wir bitten daher die

Gemeinde, die Eintragung einer Dienstbarkeit zu veranlassen, sofern sich Privatflächen unter den Ausgleichsflächen befinden. Zudem bitten wir, die untere Naturschutzbehörde in geeigneter Weise über die Eintragung zu informieren.

5. Meldung an das Ökoflächenkataster:

Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Kompensationsflächen müssen nach Art. 9 BayNatSchG in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz gemeldet werden. Wir bitten, die Meldung zeitnah durchzuführen, und die untere Naturschutzbehörde in geeigneter Weise über die Meldung zu informieren. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch die Meldungen bereits abgeschlossener Verfahren in der Gemeinde Herrngiersdorf nicht vollständig sind.

Beschluss:

Die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde werden in den einzelnen Punkten wie folgt gewürdigt:

1. Gesetzlich geschützte Gehölzbestände Art. 16 BayNatSchG
Die Beseitigung von gesetzlich geschützten Gehölzbeständen bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Die Fachbehörde weist darauf hin, dass es eine entsprechende Behandlung des Sachverhaltes im Ausnahmeantrag, als auch bei der Eingriffsregelung und den entsprechenden Teilen der Begründung und des Umweltberichts erfordert. Den Ausführungen wird entsprochen und der Sachverhalt an den einschlägigen Stellen der genannten Unterlagen ausgeführt.
2. Wasserrückhaltung
Innerhalb privater Grünflächen sind Maßnahmen für die Niederschlagswasserbeseitigung geplant. Eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich. Dies bleibt im Ermessen der Fa. Teubl.
3. Ausgleichsmaßnahmen
Die Fachbehörde merkt an, dass die Ausführung der Gestaltungsmaßnahmen nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen darf und weist vorsorglich darauf hin, dass bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ggf. behördliche Anzeige- oder Gestattungsverfahren notwendig sind. Die Hinweise ergehen zur Kenntnis und werden beachtet. Die Anmerkung zur Vogelbrutzeit wird in die Unterlagen an entsprechender Stelle aufgenommen.
4. Sicherung der Ausgleichsflächen
Die Anmerkungen zu diesem Punkt ergehen zur Kenntnis und werden von der Gemeinde beachtet.
5. Meldung an das Ökoflächenkataster
Die Meldung der Kompensationsflächen soll zeitnah nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes an das Bayerische Landesamt für Umwelt erfolgen. Dies wird von der Gemeinde beachtet.

Anwesend sind 12 und stimmberechtigt 12 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 22. April 2024





Beschlussbuchauszug

Gemeinde Herrngiersdorf



Auszug aus der Niederschrift

über die 29. Sitzung des Gemeinderates
vom 18. April 2024

Öffentliche Sitzung, TOP 9.1.6

Landratsamt Kelheim - Abt. Abfallrecht staatlich vom 05.08.2021

Sachverhalt:

Im Geltungsbereich der vorgenannten Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche, Altlast bekannt. Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die Jahrzehnte lange Nutzung kann es auf einzelnen Flächen punktuell oder kleinflächig zu einer schädlichen Bodenverunreinigung oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

Beschluss:

Die Fachabteilung staatliches Abfallrecht des Landratsamtes Kelheim äußert, dass im Geltungsbereich keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt sind. Der Inhalt der Stellungnahme wird in die Begründung unter der Ziffer 4.6 *Altlasten* übernommen.

Anwesend sind 12 und stimmberechtigt 12 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 22. April 2024



Beschlussbuchauszug

Gemeinde Herrngiersdorf



Auszug aus der Niederschrift

über die 29. Sitzung des Gemeinderates
vom 18. April 2024

Öffentliche Sitzung, TOP 9.1.7

Landratsamt Kelheim - Abt. Abfallrecht kommunal vom 05.08.2021

Sachverhalt:

Im Geltungsbereich sind sämtliche Fahrwege innerhalb der Gewerbefläche als Privatstraßen gekennzeichnet. Privatstraßen ohne öffentliche Widmung werden von im Landkreis Kelheim eingesetzten Müllfahrzeugen nicht befahren. Grundvoraussetzung einer v. g. Befahrung wäre, mit dem Entsorgungsunternehmen eine Haftungsfreistellung zu vereinbaren und überdies zu gewährleisten, dass alle Abfallbehälterstellplätze für im Landkreis Kelheim eingesetzte Müllfahrzeuge (11 m Länge inkl. Schüttung, bis zu 4 Achsen) gemäß geltender Vorschriften anfahrbar sind. Ohne o. g. Haftungsfreistellung sind die Abfallgefäße von den Abfallbesitzern an einem nächsten anfahrbaren Sammelplatz zur Leerung bereitzustellen. Die Fläche des Sammelplatzes/der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsystemen und Abfallbehälter abzustimmen.

Beschluss:

Die Fachabteilung kommunales Abfallrecht des Landratsamtes Kelheim weist auf die Erfordernisse der Müllbeseitigung hin. Da es sich um ein bestehendes Unternehmen handelt, das lediglich im rückwärtigen Bereich erweitern möchte, wird sich an der bislang erfolgten Regelung der Müllbeseitigung auch künftig nichts ändern.

Anwesend sind 12 und stimmberechtigt 12 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 22. April 2024



Beschlussbuchauszug

Gemeinde Herrngiersdorf



Auszug aus der Niederschrift

über die 29. Sitzung des Gemeinderates
vom 18. April 2024

Öffentliche Sitzung, TOP 9.1.8

Regierung von Niederbayern - Höhere Landesplanung vom 28.07.2021

Sachverhalt:

Die Gemeinde Herrngiersdorf beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kirchenweg“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Betriebes zu schaffen. Erfordernisse der Raumordnung stehen dieser Bauleitplanung weiterhin nicht entgegen

Hinweis:

Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z. B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z. B. Download-Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung.

Beschluss:

Die Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, stellt fest, dass der vorgelegten Bauleitplanung keine Erfordernisse der Raumplanung entgegenstehen.

Anwesend sind 12 und stimmberechtigt 12 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 22. April 2024



Beschlussbuchauszug

Gemeinde Herrngiersdorf



Auszug aus der Niederschrift

über die 29. Sitzung des Gemeinderates
vom 18. April 2024

Öffentliche Sitzung, TOP 9.2

Billigung des geänderten Entwurfs und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschluss:

Die Gemeinde Herrngiersdorf billigt den vom Büro Komplan, Landshut, ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurf „GE Am Kirchenweg“ einschließlich Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 18.04.2024 unter Einarbeitung der vorgenannten Änderungen und Ergänzungen. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Anwesend sind 12 und stimmberechtigt 12 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 22. April 2024

